

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzt werden, ausgehalten, sol sein Meister ihn wider vor das Gewerck, worzu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Artic. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, so dann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle, woben ihm anzudeuten, daß er nunmehr drey Jahr an vornehme Orter, in- oder auffer Landes wandern müsse. Wenn nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister die Hand darauf gegeben, so sol er so fort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocol als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung, nunmehr für 12. Gr. exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinischen Charité-Hospital, gedruckt geliefert werden) entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair drey Groschen Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget, und bezahlen wil oder mag, von dem Besitzer unter seiner und der zwen Gewercks-Altmeister Unterschrift, mit Bedruckung des Gewercks-Siegels, gegen Bezahlung 12. Gr. Expeditions-Gebühren, ausgefertigt werden, welcher Lehr-Brief sodann nebst dem Geburts-Brief, oder Legitimations-Schein in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwercks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfals gedruckte und mit dem Gewercks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfals 12. Gr. zum Charité-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.